



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 24

30. April 2014

Nummer 10

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. **Landkreis Stendal**
Erstaufforstung nach § 9 WaldG LSA 145
3. **Hansestadt Stendal**
Korrekturmitteilung
Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Uenglingen am 25.05.2014 mit der Korrektur der Nummerierung und der vollständigen Auflistung 145
4. **Hansestadt Havelberg**
Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 25.05.2014 146
Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 146
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 147
5. **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark**
Öffentliche Bekanntmachung der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und der Ladung zum Anhörungstermin im Flurbereinigungsverfahren Ortsumgebung Stendal-Süd - B 188 .. 147
6. **Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land**
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014 148
Öffentliche Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 25.05.2014 148
7. **Unterhaltungsverband "Uchte"**
Öffentliche Bekanntmachung zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung 149

Landkreis Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Erstaufforstung in der Gemarkung Uchtdorf, Landkreis Stendal)

Bei der unteren Forstbehörde des Landkreises Stendal wurde die Erteilung einer Genehmigung nach § 9 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Restaufforstung auf den Grundstücken

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uchtdorf	4	164
Uchtdorf	4	193

mit einer Gesamtgröße vom 3,3050 ha beantragt.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) i. V. m § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG LSA für das o.g. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von der Restaufforstung keine erheblichen und / oder nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Stendal, Hospitalstr. 1-2 in 39576 Hansestadt Stendal eingesehen werden.

Stendal, 22. April 2014

Wulfänger
Landrat



Hansestadt Stendal Der Stadtwahlleiter



Bekanntmachung der Hansestadt Stendal Korrekturmitteilung

Amtsblatt Nr. 9 vom 16.04.2014, Seite 130 – Ortschaft Uenglingen

Zu II.
Übersicht über die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl zum Ortschaftsrat in der Ortschaft Uenglingen am 25.05.2014 mit der Korrektur der Nummerierung und der vollständigen Auflistung

Ortschaft Uenglingen

1 - Christlich Demokratische Union Deutschland - CDU

1. Brosig, Winfried Ing. Pädagoge 1952 OT Uenglingen
Feldstraße 19
39576 Hansestadt Stendal

4 - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

1. Dahlke, Björn-Eckhard Student 1989 OT Uenglingen
Am Uenglinger Berg 18
39576 Hansestadt Stendal

14 - Einzelbewerber Hampe - EB Hampe

1. Hampe, René Angestellter 1976 OT Uenglingen
Lange Straße 30
39576 Hansestadt Stendal

15 - Einzelbewerber Kübler - EB Kübler

1. Kübler, Hans Dipl. Ingenieur 1948 OT Uenglingen
Zum Bürgerpark 12
39576 Hansestadt Stendal

16 - Einzelbewerberin Schade - EB Schade

1. Schade, Christel Angestellte 1950 OT Uenglingen
Zum Bürgerpark 43
39576 Hansestadt Stendal

17 - Einzelbewerber Schmidt - EB Schmidt

1. Schmidt, Jörg Installateur 1960 OT Uenglingen
Kleine Straße 2
39576 Hansestadt Stendal

18 - Einzelbewerberin Schulze - EB Schulze

1. Schulze, Marita Angestellte 1959 OT Uenglingen
Zum Bürgerpark 23
39576 Hansestadt Stendal

19 - Einzelbewerberin Tüngler - EB Tüngler

1. Tüngler, Harriet Lehrerein i. R. 1943 OT Uenglingen
Wiesenstraße 10
39576 Hansestadt Stendal

20 - Einzelbewerber Vogler - EB Vogler

1. Vogler, Holger Lehrer 1968 OT Uenglingen
Am Uenglinger Berg 26
39576 Hansestadt Stendal

Hansestadt Stendal, 23.04.2014

Axel Kleefeldt
Axel Kleefeldt
Stadtwahlleiter



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Kommunalwahl am 25.05.2014

Gemäß § 17 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) mache ich Nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis für die Hansestadt Havelberg kann in der Zeit vom **02.05.2014 bis 10.05.2014** während der Dienststunden in der Einwohnermeldestelle, Markt 1, Zi. 104 in 39539 Hansestadt Havelberg zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 18 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz LSA - KWG LSA). Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Die wahlberechtigte Person kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Möglichkeit der Einsichtnahme das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.
- Innerhalb der o. g. Frist kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten ein Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses gestellt werden. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des KWG LSA sowie der KWO LSA. Nach dem 10.05.2014 ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.
Wird vom Recht auf Einsichtnahme kein Gebrauch gemacht und ergibt sich, dass die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis nicht aufgeführt ist, so ist ein aus diesem Grund eingeleiteter Wahleinspruch (§ 50 KWG LSA) unbegründet.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 30.04.2014 eine Wahlbenachrichtigung.
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - die in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen,
 - die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben oder wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

Wahlscheine können bei der Hansestadt Havelberg, Wahlbüro, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie als gewahrt.

Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr;

- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den in Nr. 4.2 angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum Wahltag, 15:00 Uhr.

Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Das Gleiche gilt für verlorene Stimmzettel, die nach § 25 Abs. 3 Satz 1 KWO LSA ausgegeben worden sind. Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

- Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die wahlberechtigten Personen vor ei-

nem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15:00 Uhr, anfordern.

- Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder in einem beliebigen Wahlbezirk der Hansestadt Havelberg oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 30.04.2014

Poloski
Stadtwahlleiter



Poloski
Stadtwahlleiter

Hansestadt Havelberg

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25.05.2014

Gemäß § 19 Europawahlordnung (EuWO) mache ich Nachfolgendes bekannt:

- Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Hansestadt Havelberg wird in der Zeit vom **05.05.2014 bis 09.05.2014** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Meldestelle der Hansestadt Havelberg, Zi. 104, Markt 1 in 39539 Hansestadt Havelberg für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine wahlberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 09.05.2014, bei der Hansestadt Havelberg, Markt 1, in 39539 Hansestadt Havelberg Einspruch einlegen.
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
- Wahlberechtigte Personen, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 04.05.2014 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
Wahlberechtigte Personen, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
- Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum dieses Landkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
- Einen Wahlschein erhält auf Antrag unter Angabe ihres Familiennamens, Vornamens, Geburtsdatums sowie ihrer vollen Wohnanschrift
 - jede in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person,
 - eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person,
 - wenn sie nachweist, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist nach § 17 Abs. 1 oder § 17 a Abs. 2 der EuWO oder die Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 versäumt hat,
 - wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 17 Abs. 1, § 17 a Abs. 2 oder § 21 Abs. 1 der EuWO entstanden ist,
 - wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum 23.05.2014, 18:00 Uhr bei der Hansestadt Havelberg mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht

oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erstellt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Personen können aus den unter Punkt 5. 2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Eine behinderte wahlberechtigte Person kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden ihr von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Hansestadt Havelberg, 30.04.2014

Poloski



Hansestadt Havelberg

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Hansestadt Havelberg für das Haushaltsjahr 2014

Auf der Grundlage des § 92 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalts in der zuletzt gültigen Fassung i. V. m. § 93 des o.g. Gesetzes sowie der §§ 1ff der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 22.10.1991 hat der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in der Sitzung am 06.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem

- | | |
|--------------------------------------|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Erträge auf | 8.640.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 9.280.000 Euro |

2. im Finanzplan mit dem

- | | |
|---|----------------|
| a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.258.000 Euro |
| b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 8.848.600 Euro |
| c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.147.800 Euro |
| d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf | 6.517.800 Euro |
| e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 0 Euro |
| f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf | 296.600 Euro |

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 80.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 8.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze sind in der Hebesatzung vom 12.11.2009 festgesetzt.

Hansestadt Havelberg, den 06.03.2014

(Bürgermeister)



2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 94 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung zur Einsichtnahme vom 02.05.2014 bis 13.05.2014 im Rathaus der Hansestadt Havelberg, Zimmer 300 öffentlich aus.

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Nach § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss nicht beanstandet.

Hansestadt Havelberg, den 30.04.2014

(Bürgermeister)



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und Ladung zum Anhörungstermin

Flurbereinigungsverfahren: **Ortsumgehung Stendal-Süd – B 188**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrens-Nr.: **SDL 7/0405/01**

Bekanntgabe

Die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes (§ 59 Flurbereinigungs-gesetz) erfolgt durch Auslegung

in der Zeit vom 02.05.2014 bis 15.05.2014

im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal - Beratungsraum 1. Obergeschoss während der Dienstzeiten Montag bis Freitag von 9.00-12.00 Uhr und Dienstag von 13.00-17.00 Uhr oder nach Vereinbarung.

Der Flurbereinigungsplan (textlicher Teil, Nachweise und Karten) liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark) werden Auskünfte erteilen und auf Wunsch die neue Feldeinteilung an Hand der Nachweise und Kartenunterlagen erläutern. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens werden im Flurbereinigungsplan zusammengefasst. Jeder Teilnehmer erhält zwei Wochen vor dem Anhörungstermin einen ihn betreffenden Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Haben Teilnehmer Bevollmächtigte benannt oder sind Vertreter bestellt, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

Zur Vermeidung von Wartezeiten wird um Terminvereinbarung gebeten. (Herr Schorlemmer - 03931-633 213 oder Frau Trefflich 03931-633 215). Nähere Informationen zum Verfahren finden Sie auch auf unserer Homepage im Internet: www.alf-altmark.sachsen-anhalt.de unter „Aktuelles“.

Anhörungstermin

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten findet statt am

Donnerstag, dem 15.05.2014
um 18.00 Uhr
im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
Akazienweg 25, 39576 Stendal - Beratungsraum 2. Obergeschoss

Die Beteiligten werden hiermit geladen als

1. Teilnehmer für ihre dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
2. Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegen.

Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses im Anhörungstermin vorbringen (§ 59 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz). Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim ALFF Altmark oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Falls kein Widerspruch erhoben wird, ist ein Erscheinen zum Anhörungstermin nicht erforderlich.

Die Verfahrensbeteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat seine Vertretungsbefugnis durch eine ordnungsgemäße Vollmacht nachzuweisen, die auch nachgereicht werden kann. Die Unterschrift des Vollmachtgebers ist amtlich zu beglaubigen. Die amtliche Beglaubigung ist gemäß § 123 des Flurbereinigungsgesetzes kosten- und gebührenfrei. Vollmachtsvordrucke sind beim ALFF Altmark erhältlich.

Stendal, den 17.04.2014

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Die Verbandsgemeindewahlleiterin

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament
am 25.05.2014

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament wird in der Zeit vom 05.05.2014 bis 09.05.2014 während der nachfolgender Öffnungszeiten im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

Montag, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der o. g. Frist Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Nach dem 09.05.2014, 12.00 Uhr ist kein Einspruch mehr möglich.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **03.05.2014** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Landkreis Stendal durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Landkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum **04.05.2014** oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum **09.05.2014** versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23.05.2014, 18.00 Uhr**, im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Schönhausen (Elbe), 30.04.2014



Kathrin Kleinod
Verbandsgemeindewahlleiterin

Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land
Die Verbandsgemeindewahlleiterin

Öffentliche Bekanntmachung
der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land über die Möglichkeit der Einsichtnahme in
das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Kommunalwahlen am 25.05.2014

Gemäß § 17 KWO LSA mache ich nachfolgendes bekannt:

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen (Kreistags-, Verbandsgemeinderats- und Gemeinderatswahl, Kamern zusätzlich Bürgermeisterwahl) wird **im Einwohnermeldeamt der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) vom 02.05.2014 bis 10.05.2014** während folgender Dienstzeiten bereitgehalten:

Montag, Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Ort der Einsichtnahme ist barrierefrei zu erreichen. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das jeweilige Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb o.g. Frist einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Einspruch kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behauptete Tatsache nicht offenkundig ist, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) sowie die Kommunalwahlordnung (KWO) für das Land Sachsen-Anhalt. **Nach dem 10.05.2014, 12.00 Uhr ist kein Einspruch mehr möglich.**

3. Wahlberechtigte die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 30.04.2014 eine Wahlbenachrichtigungskarte. Wer keine Wahlbenachrichtigungskarte erhalten hat, aber glaubhaft versichert wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag auf Wahlschein, wenn

- 4.1. a) er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grund außerhalb seines Wahlbezirkes aufhält,
- b) er nach dem 20.04.2014 seine Hauptwohnung, in einen anderen Wahlbezirk verlegt,
- c) er aus beruflichen Gründen oder in Folge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann.

4.2. Die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, das gilt hinsichtlich der Kreistagswahl auch, wenn er eine nach § 15 Abs. 4 KWO LSA erteilte Wahlbescheinigung entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorlegt,
- b) sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) sein Wahlrecht im Antragsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

4.2. Der Wahlschein kann schriftlich oder mündlich in der Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe) **bis spätestens 23.05.2014, 18.00 Uhr** beantragt werden. Von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 4.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können **am 25.05.2014 bis 15.00 Uhr** einen Wahlschein beantragen. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post übersandt oder überbracht werden können. Ein Empfangsberechtigter darf max. für 4 Wahlberechtigte die Unterlagen in Empfang nehmen.

Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopie Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

5. Der Inhaber eines Wahlscheines kann in einem beliebigen Wahlbezirk seines Wahlbereiches bzw. im Briefwahlverfahren wählen. Das Briefwahllokal befindet sich im Wahlbüro der Verbandsgemeinde Elb-Havel-Land, Bismarckstr. 12, 39524 Schönhausen (Elbe).


6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, ob die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie mit dem Wahlschein zugleich

- die/den amtlichen Stimmzettel,
- den amtlichen Wahlumschlag,
- den amtlichen Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift sowie
- das Merkblatt zur Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag 15 Uhr anfordern.

7. Antragsteller erhalten nur einen Wahlschein für alle verbundenen Kommunalwahlen, für den die antragstellende Person wahlberechtigt ist. Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Schönhausen (Elbe), den 30.04.2014


Kathrin Kleinod
Verbandsgemeindewahlleiterin

Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Johannisstraße 3
39576 Hansestadt Stendal

Öffentliche Bekanntmachung

zur Durchführung der Gewässermahd in Gewässern zweiter Ordnung

Entsprechend den Festlegungen in den §§ 52, 54, 65 und 66 des WG LSA vom 21.03.2013,

der Satzung des Verbandes §§ 2 und 4 vom 21.01.2010 und der Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung für das Gebiet des Landkreises Stendal vom 05.11.2012 teilt der Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal mit, dass in der Zeit

vom 19. Mai bis zum 01. Juli 2014

die erforderlichen Gewässerunterhaltungsarbeiten in den Gewässern zweiter Ordnung im Niederschlagsgebiet der Uchte durchgeführt werden, die eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz haben.

Das betrifft im Einzelnen die Gewässer:

- Flottgraben/Flottgraben-Umflut von der Uchte bis zum Kiessee Dahlen – Stendal
- Kuhgraben von der Uchte bis Einlauf Klärwerksgraben Stendal
- Klärwerksgraben C 004 bis Amimer Damm
- Ollendorfscher Graben Stendal
- Bültgraben Stadt Osterburg – einschließlich T 000 002 Garagenkomplex
- Der aufgrund der Witterung aufgetretene starke Aufwuchs in diesem Jahr kann die Unterhaltung weiterer Gewässer erfordern!
- Mit dem Inkrafttreten des WG LSA vom 21.03.2013 § 64 werden demjenigen, der die Unterhaltung erschwert, Mehrkosten in Rechnung gestellt. Hierbei handelt es sich insbesondere um Einzäunungen von Weideflächen ohne Durchfahrtmöglichkeiten parallel zum Gewässer.

Ab sofort kann in den Unterhaltungsplan für die o. g. Gewässer eingesehen werden, ansonsten trifft das im letzten Abschnitt Veröffentlichte zu.

Ab dem 01. Juli 2014 beginnen die Unterhaltungsarbeiten an den anderen Gewässern zweiter Ordnung.

Die Unterhaltungsarbeiten führt die Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal im Auftrag des Unterhaltungsverbandes "Uchte" Stendal nach dem bestätigten Unterhaltungsplan durch.

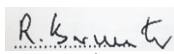
Für diesbezügliche Rückfragen und erforderliche Abstimmungen stehen als **Ansprechpartner**

Herr Bremer von der Wasser- Boden- Bau GmbH Stendal **Tel. 039 31 / 21 23 36**
und

Herr Klante vom Unterhaltungsverband „Uchte“ Stendal **Tel. 039 31 / 71 28 69**
zur Verfügung.

Der Unterhaltungsplan für das Jahr 2014 liegt ab dem 02.06.2014 in der Geschäftsstelle des Unterhaltungsverbandes "Uchte", Johannisstraße 3 in 39576 Hansestadt Stendal, Montag bis Donnerstag von 8.00 – 15.00 Uhr aus.

Hansestadt Stendal, den 14.04.2014


R. Burmeister
komm. Verbandsvorsteher


H.-U. Klante
Geschäftsführer

Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31